



**5062/00/DE/ENDG.
WP 34**

Artikel 29-Datenschutzgruppe

Stellungnahme 6/2000 Zur Genomproblematik

Angenommen am 13. Juli 2000

Die Arbeitsgruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist die unabhängige beratende Einrichtung der EU für Datenschutz und Privatsphäre. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG festgelegt. Sekretariat:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Referat Freier Verkehr von Informationen und Datenschutz.
Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel - Belgien - Büro: C100-2/133
Internetadresse: www.europa.eu.int/comm/dg15/de/media/dataprot/index/htm

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

eingesetzt durch Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gestützt auf Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14,

hat folgende Stellungnahme angenommen:

Stellungnahme 6/2000 – Menschliches Genom und Privatsphäre

Die Einrichtungen, die an dem Projekt zur Entschlüsselung des menschlichen Erbguts beteiligt waren, haben kürzlich bekannt gegeben, dass die Entschlüsselung des DNS-Bauplans abgeschlossen wurde.

Die Datenschutzgruppe erkennt an, dass diese Errungenschaft von langanhaltender Bedeutung es ermöglichen kann, Krankheiten in bisher nicht vorstellbarer Weise zu diagnostizieren und zu behandeln.

Bei der öffentlichen Präsentation am 26. Juni wurde festgestellt, dass die Gefahr eines Missbrauchs des genetischen Wissens berechtigte Sorgen weckt, was den Schutz der Privatsphäre angeht. Die Arbeitsgruppe teilt diese Befürchtungen. Die Entschlüsselung des DNS-Bauplans ebnet den Weg für neue Entdeckungen und für die Nutzung des Wissens für genetische Tests. Andererseits können mit diesen Informationen Personen identifiziert und mit anderen in Verbindung gebracht werden. Sie können zudem komplexe Daten liefern über den künftigen Gesundheitszustand und die Entwicklung dieser Personen und anderer, die mit ihnen genetisch verwandt sind.

Die Arbeitsgruppe betont, wie wichtig das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre ist und hebt die daraus resultierende Notwendigkeit hervor, bei der Entwicklung neuer Gentechnologien für angemessene Schutzmechanismen zu sorgen, um dieses Recht zu gewährleisten.

Brüssel, 13. Juli 2000

Für die Arbeitsgruppe

¹ Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995, S. 31, Internetadresse:
<http://europa.eu.int/comm/dg15/de/media/dataprot/index.htm>

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA